Stadt Neustadt a. Rbge. OT Hagen

Flächennutzungsplan 20. Änderung "Auf dem Westerfelde"

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Ziel der Bauleitplanung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. hat zum Ziel durch die Darstellung von Sonderbaufläche im Stadtteil Hagen, für die dort ansässige, Biogasanlage eine zentrale Lagerfläche zur Beschickung der Anlage zu errichten. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 512 "Auf dem Westerfelde" vorbereitet, der die Flächen für die Lagerung von Silage für die Biogasanlage im Stadtteil Hagen planungsrechtlich absichert.

Verfahrensablauf

Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Regelverfahren gemäß §§ 2 ff BauGB aufgestellt. Es wurde ein Umweltbericht zur Begründung gemäß § 2a BauGB erstellt.

Der **Aufstellungsbeschluss** wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 12.02.07 gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.02.07.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 05.03.07-19.03.07. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung erfolgte vom 05.03.07-02.04.07.

Den Auslegungsbeschluss fasste der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 11.06.07. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, sowie die Einholung der Stellungnahmen **der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte vom 25.06.07-26.07.07.

Beurteilung der Umweltbelange

Die RVBN Grünstücks GmbH plant auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge im Stadtteil Hagen die Errichtung einer Silagelagerfläche. Die Fläche befindet sich im Außenbereich und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ändert die Stadt Neustadt am Rübenberge dazu den Flächennutzungsplan in der 20. Änderung "Auf dem Westerfelde".

Das Planungsgebiet umfasst das Flurstück 6/13, Flur 5 in der Gemarkung Hagen. Das Plangebiet hat eine Größe von 3 ha. Im Süden grenzt das Planungsgebiet an das "Gewerbegebiet Hagen" in dem eine Biogasanlage errichtet wurde. Die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt wurden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts beschrieben. Erhebliche Auswirkungen sind danach für die Schutzgüter Boden und Pflanzen durch Versiegelung bzw. Verlust von Biotoptypen zu erwarten. Da der Ausgleich nicht im Plangebiet durchgeführt werden kann, wird externer Ausgleich (Ersatzmaßnahme) durch den ökologischen Umbau einer Forstfläche erfolgen. Dafür ist eine 1,42 ha große Fläche südlich von Hagen vorgesehen, auf der ein Nadelforstbestand in einen standortgerechten Laubwald umgebaut werden soll. Erhebliche Belastungen durch Lärm oder Geruchsimmissionen auf das Schutzgut Mensch sind gemäß Schall- und Geruchsimmissionsprognosen nicht zu erwarten. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Planvorhaben in ihrer Wirkung vermindert. Dies beinhaltet vor allem Festsetzungen zur maximalen Höhe von Hauptbaukörpern und die Farbgebung von Anlagenkomponenten.

Abwägungsvorgang

Durch die Planung wird die Leistungsfähigkeit eines örtlichen Gewerbebetriebes unterstützt und die durch Anlieferverkehr entstehenden Beeinträchtigungen der Anwohner, räumlich und zeitlich eingegrenzt. Die, durch die Anlage entstehenden Geruchsimmissionen halten die, für die angrenzenden Gebiete zulässigen Immissionswerte ein. Als Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Planung ist vorrangig die Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche zu nennen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Bezug auf schon bestehende technische Anlagen als gering einzustufen. Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise beschränkten sich im wesentlichen auf die Befürchtungen der Entstehung übermäßiger Immissionen auf die angrenzenden Wohngebiete. Die vorliegenden Geruchs- und Geräuschimmissionsprognosen gehen davon aus, dass die zulässigen Werte in den schutzwürdigen Bereichen eingehalten werden. Zur langfristigen Überprüfung der Auswirkungen auf die Umwelt wird dieser Aspekt in das Monitoring zum Bebauungsplan aufgenommen.

| Neustadt a. Rbge., den | |
|------------------------|--|
| | |
| | |
| | |
| Der Bürgermeister | |